

RESOLUTION 63/165

Dafür:

63/165. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁵⁸, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶¹,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁶²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶³,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁶⁴ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist¹⁶⁵,

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁶⁶,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/146 vom 18. Dezember 2007,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

63/166. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend

RESOLUTION 63/166